

Merkblatt zum Thema „englische Limited in Deutschland – Vorteile und Risiken“

Einleitung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit mehreren Entscheidungen in den Jahren 2003 und 2004 klar gestellt, dass eine Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat gegründet worden ist, in allen anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen ist.

Somit gilt dies auch für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von im Ausland gegründeten Gesellschaften in Deutschland.

Aus diesem Grund besteht die Möglichkeit eine englische Limited zu gründen, die möglicherweise in England selbst keine Geschäftstätigkeit entfaltet und unter Beibehaltung dieser Rechtsform in Deutschland Zweigniederlassungen zu gründen.

Allgemeines zur Limited

- Die **Private Limited Company by Shares** (Limited oder Ltd.) ähnelt der deutschen GmbH und ist ebenfalls eine Kapitalgesellschaft.
- **Organe** → Die Organe der Limited sind der/die *Shareholder* (Gesellschafter), der *Company Secretary* (vergleichbar mit einem Buchhalter) und der *Director* (Geschäftsführer).
- **Gründung** → Die Gründung erfolgt durch die Eintragung in das Gesellschaftsregister (Cardiff, Edinburgh, Belfast) und durch die Aushändigung der Gründungsurkunde durch die Registerbehörde. Eine notarielle Beurkundung ist nicht nötig, die Schriftform reicht aus.
- Grundsätzlich hat jede Limited einen **Auditor** (Wirtschaftsprüfer) zu bestimmen.
- Auch wenn die Limited in Großbritannien keine Geschäftstätigkeit ausübt, benötigt sie dort ein so genanntes **registered office**, in dem die Möglichkeit zur Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährleistet sein muss.
- Jährlich sind Jahresabschluss (**accounts**) und der Geschäftsbericht der Direktoren (**annual return**) dem englischen Register vorzulegen.
 - Diese Pflicht wird vom englischen Register wesentlich ernster genommen, als von den deutschen Handelsregistern. Die Nichterfüllung kann nach vorangegangener Mahnung des Gesellschaftsregisters zur Löschung der Limited führen. Ebenfalls drohen Sanktionen von Geldstrafen bis hin zu Berufsverboten.
- **Haftung** → Die Haftung richtet sich bei einer Limited nach englischem Gesellschaftsrecht. Kluge Geschäftspartner der Limited fragen dazu nach Einzelheiten. Sie ist grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Bei Missbrauch oder Fehlverhalten auch Durchgriff auf das Privatvermögen der Ge-

sellschafter und des Directors (wrongful/fraudulent trading) nach englischem Recht.

- Es findet nicht nur das englische Recht der Kapitalaufbringung und –erhaltung Anwendung, sondern auch die übrigen Rechtsverhältnisse richten sich nach englischem Recht. Es gilt englisches Steuerrecht und entsprechende Steuerpflicht, wenn die Limited auch in England tätig wird.

Für wen lohnt sich die Limited?

„Die private Limited Company bietet insbesondere **kleinen und mittleren Unternehmen** Vorteile sich eine Existenz auf zu bauen, indem diese die Vorteile der garantierten Niederlassungsfreiheit nutzen, um **sich vor der persönlichen Haftung zu schützen**, und weil ein hohes Stammkapital, wie es bei der Gründung einer GmbH vonnöten ist nicht erbracht werden muss.“ Dieser Merksatz ist formal richtig, hat aber eine Kehrseite: Banken und Kreditgeber werden sich zur Absicherung nicht mit einem haftenden Kapital zufrieden geben, das tendenziell gegen Null gehen kann; Ähnliches gilt für Lieferanten mit hohen Warenwerten oder Dienstleistungsvolumina. Ganz generell hat die Limited zumindest in der Übergangsphase erhöhten Aufklärungsbedarf, was die Haftungssituation bedeutet. Dazu noch unten unter Vorteile/Nachteile.

Zweigniederlassung und Betriebsstätte in Deutschland

Eine rechtlich selbstständige Zweigniederlassung der Limited in Deutschland setzt selbstständige Organisationsstrukturen mit Weisungsunabhängigkeit, eigenem Personalentscheidungsrecht, einem Niederlassungsleiter, eigener Buchhaltung u. Ä. voraus. Die Anmeldung der Zweigniederlassung zum Handelsregister (von Seiten des Directors) bedarf der Beglaubigung durch einen Notar. Erforderlich ist zusätzlich gemäß § 13 g Abs. 2 Satz 1 HGB der Gesellschaftsvertrag in öffentlich beglaubigter Abschrift sowie eine beglaubigte Übersetzung der Gründungsunterlagen mit Vertretungsbefugnis in deutscher Sprache. Eine Anmeldung beim Ordnungsamt/Gewerbeabteilung (Gewerbemeldung) muss ebenfalls der Director vornehmen.

Bei der Betriebsstätte, die nicht im Handelsregister eingetragen wird, allerdings auch keine der genannten Selbstständigkeitsmerkmale hat, reicht die Gewerbemeldung unter Beifügung ebenfalls einer beglaubigten Übersetzung der Gründungsunterlagen mit Vertretungsbefugnis.

Handelt es sich bei den Tätigkeiten der Limited, also der Zweigniederlassung oder der Betriebsstätte um genehmigungspflichtige Geschäftstätigkeiten (z. B. nach Handwerksrecht, nach Gaststättengesetz, Makler- und Bauträgerverordnung, Versteigererverordnung o. Ä.), darf die gewerbliche Tätigkeit in Deutschland erst aufgenommen werden, wenn die Erlaubnis dazu vorliegt; insoweit gibt es grundsätzlich – von Ausnahmen z. B. im Handwerksbereich abgesehen – keinen Unterschied zur Rechtslage für deutsche Unternehmen.

Zweigniederlassung und Betriebsstätte zahlen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Deutschland die üblichen Steuern an den deutschen Fiskus. Eine nähere Beratung durch einen Steuerberater ist sinnvoll.

Vorteile der Limited

Die Rechtsform der Limited bringt einige Vorteile mit sich, aufgrund derer sie eine Alternative zur deutschen GmbH sein könnte.

Vorrangig sind folgende zu nennen:

- Nach dem englischen Companies Act muss bei der Gründung einer Limited kein bestimmtes Mindestkapital einbezahlt werden.
- Die Gründung ist innerhalb weniger Tage möglich, es besteht sogar ein 24-Stunden-Service.
- Die Gründungskosten sind sehr gering, sie betragen etwa 180 €.
- Kostenersparnis, da keine notarielle Beurkundung des Gründungsvertrages notwendig ist.
- Abgesehen von Durchgriffshaftungen (s. o.) beschränkt sich die Haftung auf das geringe Gesellschaftsvermögen.
- Geringe Bürokratie des englischen Gesellschaftsrechts → Satzungsänderungen z. B. sowie spätere Aufnahme von Gesellschaftern können ohne Notar unproblematisch vorgenommen werden.

Nachteile der Limited

- Die Limited ist eine relativ neue Alternative zur GmbH und Geschäftspartner wissen häufig nicht viel über den geschäftlichen Umgang mit einer solchen Rechtsform. Ein derartiges Unwissen kann zu **Misstrauen** führen → Zögerliche Geschäftskontakte.
- Die Limited stößt bei Banken vielfach noch auf **wenig Akzeptanz**.
- Vorbehalte, weil angenommen wird, die Rechtsform der Limited wurde insbesondere wegen der Haftungsbeschränkung gewählt.
- Beurkundungserfordernis, das eigentlich auch dem Schutz vor übereilten Gründungen und gerade dem Schutz unerfahrener Gründer dienen kann, fehlt bei der Gründung einer Limited; keine Beratung des Notars über das rechtliche Umfeld.
- **Unsicherheiten mit dem englischen Recht**
 - ⇒ kann zu Fehlverhalten bzw. Fehlentscheidungen und Problemen im Zusammenhang mit der Limited führen.
 - ⇒ kann ebenfalls Misstrauen der Geschäftspartner mit sich bringen.

- ⇒ Bringt möglicherweise zusätzliche Kosten mit sich, wenn umfangreiche englische Rechtsberatung notwendig ist. Auch kann die Limited unter Umständen – je nach Konstellation – in England verklagt werden; die Folgen sind dann eine regelmäßig völlig unbekannte Rechtslage, unbekanntes Prozessrecht und schwer einschätzbare Kostenrisiken.

Es ist darauf zu achten, dass die Verpflichtungen der Limited nach englischem Recht dort strikt erfüllt werden; sonst droht sehr schnell – anders als in Deutschland- die Löschung der Gesellschaft aus dem Register. Diese Löschung wird hart und kurzfristig exekutiert mit der Folge, dass das Unternehmen in Deutschland formal plötzlich gar nicht mehr existent ist. Daraus können persönliche Haftungen entstehen.

Hinweise für Geschäftspartner einer Limited

- Bei Rechtsgeschäften mit einer Limited sollte sich der Geschäftspartner insbesondere aufgrund des *niedrigen Haftungskapitals über die Bonität* bzw. die Kreditwürdigkeit der jeweiligen Gesellschaft **informieren**.
Von dem Nominalkapital sollte man sich nicht täuschen lassen; für die tatsächlich vorhandene Haftungssubstanz hat es eigentlich keine Aussagekraft.
- Vor Geschäftsaufnahme mit einer Limited oder ihrer Zweigstelle sollte man sich zusätzlich vergewissern, **ob die Ltd. im britischen Gesellschaftsregister noch eingetragen ist**, da die Zweigniederlassung einer Limited nicht automatisch wie die Zweigniederlassung einer deutschen Firma aus dem Register gelöscht wird, wenn die Hauptniederlassung erlischt.

Wir empfehlen vor Gründung einer Limited die Kontaktaufnahmen mit der

German-British Chamber of Industry & Commerce
Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer
16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB
Web: www.germanbritishchamber.co.uk
Tel. +44 (0) 20/7976-4141
Fax +44 (0) 20/7976-4101

Eine gründliche Beratung dort ist kostenpflichtig.

Dieses Merkblatt wurde mit der gebotenen Sorgfalt erstellt; dessen ungeachtet übernehmen wir keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.